

**3. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NW) - vom 08.05.2013
- 3. Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser (3. ÄGS-NW) -
vom 23.11.2016**

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777),
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431, 432)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 23.11.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Niederschlagswasser erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) – Gebührensatzung Niederschlagswasser (GS-NW) - vom 08.05.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung (2. ÄGS-NW) vom 13.07.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Gebührenmaßstab) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende neue Fassungen:

„(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Größe (Quadratmeter - gebührenpflichtige Fläche) der bebauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen des Grundstückes erhoben, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind.

(2) Die maßgebliche Fläche gemäß Abs. 1 wird wie folgt gemindert:

Art der Befestigung	Minderung um
Dachflächen (überdeckte Bodenflächen) mit Regenwasserspeichereffekt <ul style="list-style-type: none"> • ab 10 cm Aufbaudicke • unter 10 cm Aufbaudicke 	70 % 50 %
Stark versiegelte Flächen <ul style="list-style-type: none"> • wassergebundene Decken • Pflaster Fuganteil > 15 %, z. B. 10 cm x 10 cm und kleiner • Betonsteinpflaster, in Sand o. ä. verlegt, Flächen mit Platten 	50 % 40 % 30 %
Gering versiegelte Flächen <ul style="list-style-type: none"> • Rasengittersteine 	80 %

”

2. In § 4 (Minderung der gebührenpflichtigen Fläche) erhält der Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Die gebührenpflichtige Fläche kann durch den Betrieb von Niederschlagswasserrückhalteanlagen mit Drosselablauf oder Regenwassernutzungs-, Regenwasserversickerungs- sowie Regenwasserverrieselungsanlagen mit Überlauf an die jeweilige öffentliche Einrichtung, gemindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 1 m³. Dabei wird die gebührenpflichtige Fläche je m³ Rückhaltungsvolumen um je 20 m² bebaute und/oder künstlich befestigte Fläche bis maximal zu den an die Niederschlagswasserrückhalteanlage insgesamt angeschlossenen Flächen gemindert. Für den Einsatz von Regentonnen und ähnlichen Anlagen wird kein Nachlass gewährt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Lübow, den 23.11.2016


Glanert
Verbandsvorsteherin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 23.11.2016


Glanert
Verbandsvorsteherin

